

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2017

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister- Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied L.Ortmanns wird später eintreffen.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2017 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2016 - Kenntnisnahme

Finanzen

4. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2018
5. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2018
6. Haushalt für das Geschäftsjahr 2018 des Ö.S.H.Z. Lontzen - Billigung
7. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2018

Kirchenfabriken

8. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2018 – Billigung

Verschiedenes

9. Festlegung eines Systems bei der Immobiliennummerierung
10. Beitritt zur kollektiven Versicherung „Pflegekosten bei Krankenhausaufenthalt oder ernsthafter Krankheit“ des Föderalen Pensionsdienstes
11. Verlängerung des Mietvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Königlichen Sportclub KSC Lontzen - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. Dezember 2017
12. Genehmigung des Abkommens zwischen der Gemeinde Lontzen und der V.o.G. RCYCL für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2018
13. Umwelt - Vorbeugungsmaßnahmen – Mandatserteilung an INTRADEL

Interkommunale

14. Gutachten zur Tagesordnung der verschiedenen Interkommunalen

Zusatzpunkt

15. Vereinbarung mit der Gemeinde Lontzen über die Bezuschussung des Projektes Nr. 3921/4292 „Gem. Lontzen – GS Herbesthal – Umbau alte Schule und Neubau des Toilettentraktes“ - Genehmigung

Fragen

16. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2017 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2017.

2. Mitteilungen

Das Ratsmitglied L.Ortmanns ist ab diesem Punkt anwesend

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden Ratsmitgliedern mit, dass der Haushalt 2018 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen - Neu-Moresnet durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gebilligt wurde.

Der Bürgermeister teilt außerdem mit, dass das Projekt zur Errichtung einer Kinderkrippe der Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren durch Liège Europe Métropole mit einem Zuschuss in Höhe von 228.000 EUR. genehmigt wurde. Die Baugenehmigung der Kinderkrippe der Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren wird bis zum 22. Dezember 2017 durch die zuständige Behörde erteilt.

Die Baugenehmigung zur Errichtung des Bewegungsraumes in der Schule Walhorn ist bereits erteilt worden.

3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2016 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Bürgermeister-Vorsitzenden, der für die klare und deutliche Verfassung des vorliegenden, gemäß Art. L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erstellten Jahresberichts 2016 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, der Verwaltung der Gemeinde seinen Dank ausspricht;

Nimmt der Gemeinderat den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2016 zur Kenntnis.

4. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2018

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 07. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 40 und 71 bis 76;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 05. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP 29 über den Polizeihaushaltsplan: Kommunale Dotationen an die Polizeizonen;

Nach Durchsicht des Schreibens des Vorsitzenden des Polizeikollegiums, mit welchem dieser im Namen des Polizeikollegiums, den Gemeindegemeinschaften die durch die Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen und Raeren für den Haushaltsplan 2018 einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotation an die Polizeizone Weser-Göhl mitteilt;

In Anbetracht, dass es angezeigt ist, den Anteil der Gemeinde Lontzen festzulegen, um das Funktionieren des Polizeidienstes zu gewährleisten;

Aufgrund, dass die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl für das Jahr 2017 auf 346.430,00 EUR und für 2018 auf 363.422,00 EUR festgelegt wurde;

In Anbetracht, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2018, unter Artikel 330/43501 des ordentlichen Dienstes, ein diesbezüglicher Kredit vorgesehen wurde;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I. Schiffers und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von **363.422,00 EUR** für das Jahr 2018 festzulegen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur in Lüttich, der zuständigen Aufsichtsbehörde in Eupen, dem Vorsitzenden des Polizeikollegiums, dem Sekretariat der Polizeizone Weser-Göhl sowie dem H. Regionaleinnehmer A. HOFFMANN übermittelt.

5. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2018

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere dessen Artikel 68§ 2, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 bezüglich der allgemeinen Ordnung der Buchführung der Hilfeleistungszonen;

In Anbetracht, dass der Zonenrat der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 die Gemeindedotationen für das Jahr 2018 festgelegt hat;

Aufgrund, dass für die Gemeinde Lontzen eine Summe von 137.593,65 EUR für das Jahr 2018 beschlossen wurde und diese Summe unverändert zum Jahr 2017 ist;

In Anbetracht, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2018, unter Artikel 351/43501 des ordentlichen Dienstes, ein diesbezüglicher Kredit vorgesehen wurde;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I. Schifflers und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 Lüttich in Höhe von **137.593,65 €** für das Jahr 2018 festzulegen.

Artikel 2: Der Beschluss wird Informationshalber zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Den Provinzgouverneur
3. Die Hilfeleistungszone Nr. 6
4. Dem Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen

6. Haushalt für das Geschäftsjahr 2018 des Ö.S.H.Z. Lontzen - Billigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht von Art. 88 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die ÖSHZ mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des beiliegenden, am 13. Dezember 2017 durch den Sozialhilferat verabschiedeten Haushaltsplans des Ö.S.H.Z. für das Rechnungsjahr 2018;

Aufgrund der am 11. Dezember 2017, zum Thema Ö.S.H.Z. - Haushalt 2018, einberufenen Versammlung des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und des Ö.S.H.Z.;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Präsidenten des ÖSHZ Herr Michael Wenzel, der auf Bitte des Vorsitzenden die Vorstellung dieses Punktes übernimmt;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1:

Den Haushaltsentwurf im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2018 des Ö.S.H.Z. welcher mit

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von: **1.301.583,12 €**
und einem Gemeindeanteil in Höhe von: **446.859,36 €**
abschließt, zu billigen.

Artikel 2:

Den Haushaltsentwurf im außerordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2018 des Ö.S.H.Z. welcher mit

Einnahmen in Höhe von: **0,00 €**
und Ausgaben in Höhe von: **0,00 €**
abschließt, zu billigen.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

7. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2018

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1312-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat den Jahresbericht 2016 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium gemäß Art. L1122-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Kenntnis genommen hat;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 bezüglich der Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und insbesondere Artikel 12, 1°;

Nach Durchsicht des Haushaltsrundscheiben 2018 vom 29. September 2017 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2018;

In Anbetracht, dass der Haushalt für das Geschäftsjahr 2018 verabschiedet werden muss;

Nach Durchsicht der Gutachten des Finanzschöffen Herrn K. Cormann, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn P. Neumann;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

Aufgrund, dass der Gemeindehaushalt 2018 in der Finanzkommission vom 13. Dezember 2017 vorgestellt und erörtert wurde;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf, des Schöffen R.Franssen und der Ratsmitglieder I. Schiffers und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmann,), 3 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy):

a) Ordentlicher Haushalt:

Den ordentlichen Haushalt für das Geschäftsjahr 2018 zu verabschieden:

Einnahmen

Einnahmen eigentliches Haushaltsjahr	6.032.098,28 €
Positives Resultat eigentliches Rechnungsjahr	145.822,20 €
Vorherige Rechnungsjahre	227.673,63 €
Totale eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr	6.259.771,91 €
Positives Resultat vor Abhebungen	314.493,02 €
Abhebungen	/ €

<u>Einnahmen Total</u>	<u>6.259.771,91 €</u>
Positives Haushaltsresultat des Haushaltsjahres	134.498,02 €

Ausgaben

Ausgaben eigentliches Haushaltsjahr	5.886.276,08 €
Negatives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	/ €
Vorherige Rechnungsjahre	59.002,81 €
Totale eigentliches & vorhergehende Rechnungsjahre	5.945.278,89 €
Abhebungen	179.995,00 €
<u>Ausgaben Total</u>	<u>6.125.273,89 €</u>

b) Außerordentlicher Haushalt:

den außerordentlichen Haushalt für das Geschäftsjahr 2018 zu verabschieden:

Einnahmen:

Total des eigentlichen Haushaltsjahrs	2.176.336,42 €
Positives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	/ €
Vorherige Rechnungsjahre	/ €
Total (eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr)	2.176.336,42 €
Positives Resultat vor Abhebung	/ €
Abhebung	374.385,00 €
<u>Insgesamt</u>	<u>2.550.721,42 €</u>

Ausgaben:

Total des eigentlichen Haushaltsjahrs	2.356.331,42 €
Negatives Resultat des eigentlichen Rechnungsjahres	179.995,00 €
Vorherige Rechnungsjahre	/ €
Total (eigentliches & vorheriges Rechnungsjahr)	2.356.331,42 €
Negatives Resultat vor Abhebungen	179.995,00 €
Abhebung	194.390,00 €
<u>Insgesamt</u>	<u>2.550.721,42 €</u>

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Billigung übermittelt.

8. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2018 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 20. Oktober 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 21. November 2018 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 30. November 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 24. November 2017;

E.I./16: 14.718,69 EUR (Überschuss 2016 922,63 EUR) + art. 62 Haushaltsplan 2017 (13.796,06 EUR)

E II/27a: 4.000,00 EUR

A.II/50: 30,00 EUR vermerken

A.III:51: Aufgrund der letzten Revision der Stiftungen soll hier 42,00 EUR (6x7 EUR) vermerkt werden

A.II/54: Infolgedessen sollen hier 1.028,00 EUR anstatt 1.100,00 EUR vermerkt werden, um den Ausgleich im Kapitel behalten zu können.

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2018 der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 25.269,31 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 folgende Beträge aufweist:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	29.969,31 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>18.718,69 EUR</u>
Total Einnahmen:	48.688,00 EUR
- Ausgaben A1:	14.732,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	31.956,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>2.000,00 EUR</u>
Total Ausgaben:	48.688,00 EUR

Und ausgeglichen ist;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung in der Sitzung vom 20. Oktober 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist folgende Beträge auf:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	29.969,31 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	<u>18.718,69 EUR</u>
Total Einnahmen:	48.688,00 EUR
- Ausgaben A1:	14.732,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	31.956,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>2.000,00 EUR</u>
Total Ausgaben:	48.688,00EUR

Und ausgeglichen ist;

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Festlegung eines Systems bei der Immobiliennummerierung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1120-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel 135§2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und seiner verschiedenen Ausführungserlasse;

Gesehen das Rundschreiben des Innenministeriums vom 07. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister;

Nach Durchsicht von Artikel 51 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Raeren, Lontzen und Kelmis;

Aufgrund, dass die Nummerierung der Immobilien durch die Gemeinde erfolgen muss und der Gemeinderat daher ein System zur Immobiliennummerierung festlegen muss;

Aufgrund, dass ein System zur Immobiliennummerierung zur besseren Funktionsweise und Intervention der öffentlichen Dienste führt: medizinische Hilfe, Feuerwehrdienste, Polizei, Bpost, usw.;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf, der Schöffin S.Houben-Meessen und der Ratsmitglieder M.Crutzen und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmann, P.Thevissen, G.Renardy) 3 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 3 Enthaltungen (J.Grommes, I.Schiffiers, W.Heeren):

Artikel 1:

Im Sinne des Systems der Immobiliennummerierung wird wie folgt betrachtet:

Immobilie: unbeweglicher Besitz, Liegenschaft oder Haus, Doppelhaus, Reihenhaus, Mehrfamilienhaus.

Haus: als Unterkunft oder Arbeitsstätte dienendes Gebäude, mittlerer Größe.

Doppelhaus: zwei Häuser mit einer gemeinsamen Mauer.

Mehrfamilienhaus: Haus mit mehreren Wohneinheiten.

Artikel 2: Bei der Nummerierung wird wie folgt vorgegangen:

- a) Die Ausrichtung der Eingangstür einer Immobilie ist maßgebend für die Straßenzugehörigkeit.
- b) Ein Doppelhaus erhält zwei Nummern, je eine für jedes Haus.
- c) Wenn ein Mehrfamilienhaus mehrere Eingangsbereiche aufweist, wird jeder Eingangsbereich mit einer separaten Nummer versehen.
- d) Sollte eine Immobilie in mehrere Wohneinheiten mit gemeinsamen Eingangsbereich aufgeteilt werden, wird die bestehende oder erteilte Nummer für alle Wohneinheiten beibehalten bzw. erteilt, jedoch wird jede der neuen Wohneinheiten mit einem Buchstaben oder Ziffer, beginnend mit A oder beginnend mit 1, zusätzlich versehen.
- e) Im Falle von späteren Arbeiten, die die Aufteilung eines Gebäudes verändern, erfolgt eine neue Nummerierung.
- f) Garagen und Schuppen erhalten keine Hausnummer, wenn sie an einem Wohnhaus angegliedert sind, dasselbe gilt für Ställe und Scheunen.
- g) Sollten Garagen, Schuppen, Scheunen oder Ställe einzeln auf einer Parzelle stehen, dann wird eine Nummer vorgesehen.
- h) Bei der Schaffung einer neuen Straße, wird ab der bestehenden Straße die rechte Straßenseite, mit geraden Zahlen versehen. Die linke Seite wird mit ungeraden Zahlen versehen.
- i) Ein Platz wird immer fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert.
- j) Nicht bebaute Grundstücke werden mitnummeriert.
- k) Falls es erforderlich ist dürfen Ausnahmen gewährt werden und Nummern mit dem Buchstaben A, B, C, ... vergeben werden.

Artikel 3: Das Einwohnermeldeamt wird mit der Vergabe der Hausnummern beauftragt. Es erarbeitet die Nummern aufgrund der Informationen kommend von der Urbanismusbehörde, dem Bauamt, dem Polizeidienst, dem Hauseigentümer, dem Hausbewohner, der Gebäudeverwaltung.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss tritt ab dem 01. Januar 2018 in Kraft wobei keine Umnummerierung des Bestandes erfolgen soll.

Artikel 5: Die Verwaltung wird damit beauftragt, die betroffenen Instanzen in Kenntnis zu setzen.

10. Beitritt zur kollektiven Versicherung „Pflegekosten bei Krankenhausaufenthalt oder ernsthafter Krankheit“ des Föderalen Pensionsdienstes

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25. November 2004 ratifiziert durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2004, womit die Gemeindeverwaltung beschließt ab dem 01. Januar 2005 die kollektive Versicherung „Gesundheitsleistungen im Falle eines Krankenhausaufenthaltes oder einer schweren Krankheit“ über den kollektiven Sozialdienst abzuschließen, wobei die Gemeinde Lontzen 50% der Beitragskosten für die interessierten Personalmitglieder der Gemeindeverwaltung pro Person übernimmt;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. März 2016 insbesondere zur Übernahme des „Kollektiven Sozialdienstes (GSD)“ des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit, durch den Föderalen Pensionsdienst (FPD);

Angesichts der Tatsache, dass der FPD, im Namen der provinziellen und lokalen Verwaltungen, ein Angebotsaufruf gemäß der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge organisiert hat;

In der Erwägung, dass nach dem öffentlichen Ausschreibungsverfahren, das vom Föderalen Pensionsdienst in die Wege geleitet wurde, die kollektive Krankenversicherung für einen Zeitraum von 4 Jahren ab dem 01. Januar 2018 der AG Insurance zuerkannt wurde;

Aufgrund, dass es nunmehr angebracht ist, einen Beschluss betreffend den Beitritt zur kollektiven Versicherung ‚Pflegekosten bei Krankenhausaufenthalt oder ernster Krankheit‘ des Föderalen Pensionsdienstes zu treffen;

Angesichts, dass der Anteil der Gemeindeverwaltung, bei einer Beteiligung von 50% für den Hauptversicherten folgende Beträge ergibt:

- bei der Basisformel - unter 20 Jahre	15,35 EUR
- von 21 bis 49 Jahre einschließlich	35,82 EUR
- von 50 bis 64 Jahre einschließlich	56,29 EUR
- bei der erweiterten Formel- unter 20 Jahre	25,25 EUR
- von 21 bis 49 Jahre einschließlich	77,70 EUR
- von 50 bis 64 Jahre einschließlich	121,41 EUR

Aufgrund des weiterhin geäußerten Interesses des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde Lontzen, die o.e. kollektive Versicherung beizubehalten;

In Anbetracht, dass die Versicherungsgesellschaft AG Insurance hinsichtlich der niedrigen Anzahl zu Versichernden Personalmitglieder für das Ö.S.H.Z. der Gemeinde Lontzen keine separate kollektive Versicherung anbietet;

Aufgrund, dass es demnach weiterhin angebracht erscheint, die interessierten Personalmitglieder des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Lontzen mit in der kollektiven Versicherung „Krankenhausaufenthalt - Pflegekostenversicherung“ zu den gleichen Bedingungen wie das Gemeindepersonal zu übernehmen;

In Anbetracht, dass das Ö.S.H.Z. der Gemeinde Lontzen gegebenenfalls die Beteiligungskosten von 50 % für das Ö.S.H.Z.-Personal zurückerstatten wird;

Aufgrund, dass es nunmehr für die Gemeindeverwaltung Lontzen erforderlich ist zu beschließen, ob die Gemeinde weiterhin einen Teil der Beitragskosten für die interessierten Personalmitglieder übernehmen wird;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z. und Verhandlungsausschusses zwischen der Gemeinde Lontzen und den anerkannten Sozialpartnern vom 11. Dezember 2017;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der kollektiven Versicherung ‚Pflegekosten bei Krankenhausaufenthalt oder ernster Krankheit‘, wie vom Föderalen Pensionsdienst - Kollektiver Sozialdienst, beizutreten.

Artikel 2: Der Beitritt wird am 01. Januar 2018 In Kraft treten.

Artikel 3: Die Übernahme der Kosten in Höhe von 50% der Beitragskosten der Basisformel sowie der erweiterten Formel für die interessierten statutarischen und vertraglichen Personalmitglieder.

Artikel 4: Der freiwillige Beitritt zur vorgenannten Versicherung verpflichtet die angeschlossene Verwaltung die im Lastenheft erwähnten allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenhefts - FPD/S300/2017/03, anzunehmen.

Artikel 5: Ein Exemplar des vorliegenden Beschlusses wird dem FPD-Kollektiver Sozialdienst zugesandt.

Artikel 6: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2018 vorgesehen.

11. Verlängerung des Mietvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Königlichen Sportclub KSC Lontzen - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. Dezember 2017

Der Gemeinderat,

Einstimmig bestätigt der Gemeinderat den Beschluss des Gemeindegremiums vom 07. Dezember 2017 bezüglich der Verlängerung des Mietvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Königlichen Sportclub KSC Lontzen

Das Kollegium,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung insbesondere Art. L1222-1 indem der Gemeinderat die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

Aufgrund der Notwendigkeit, den am 01. April 2006 geschlossenen Vertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und dem KSC Lontzen bis zum 31. Dezember 2030 zu verlängern um einen Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die geplanten Investitionen (Flutlichtanlage und Rasenmäher) des KSC Lontzen zu erhalten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Verlängerung des Mietvertrages zwischen der Gemeinde Lontzen und dem KSC Lontzen bis zum 31. Dezember 2030 zu verlängern.

Artikel 2: Diese Verlängerung als Anhang an den bestehenden Mietvertrag beizufügen.

Artikel 3: Der Vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.

12. Genehmigung des Abkommens zwischen der Gemeinde Lontzen und der V.o.G. RCYCL für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2018

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es für die Gemeinde Lontzen erforderlich ist, mit der V.o.G. 'RCYCL' Sperrgut-Sortierzentrum, Textilstraße 21 in 4700 Eupen ein Abkommen bezüglich der Sammlung von Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für das Jahr 2018 abzuschließen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Sammlung von Sperrmüll auf Anfrage eine bedeutende zusätzliche Dienstleistung für die Bürger darstellt;

In Anbetracht, dass dieses Projekt soziale, ökonomische und umweltrelevante Ziele verbindet und somit ein konkreter Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ist;

Nach Durchsicht der Konvention und in Anbetracht das die dort angegebene Menge Sperrgut von 2m³ auf 3m³ abgeändert werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Abkommen zwischen der Gemeinde Lontzen und der VoG RCYCL Textilstraße 21 in 4700 Eupen bezüglich der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für das Jahr 2018 von 2m³ auf 3m³ abzuändern und zu genehmigen.

13. Umwelt - Vorbeugungsmaßnahmen – Mandatserteilung an INTRADEL

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 bezüglich der Gewährung von Zuschüssen an untergeordnete Behörden in Sachen Abfallverhütung und -bewirtschaftung, hiernach der Erlass genannt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 09. Juni 2016 zur Abänderung der Gewährung von Zuschüssen zur Vorbeugung;

Nach Durchsicht des Schreibens von Intradel zur Durchführung von Aktionen in 2018 zur Minderung des Haushaltsabfalls:

- Eine Sensibilisierungsaktion gegen die Verschwendung von Lebensmitteln. Zur Verfügung Stellung von Hilfsmitteln zur Erkennung der verschiedenen Kältezonen im Kühlschrank umso die Lebensmittel besser zu lagern und der Verschwendung von Lebensmitteln vorzubeugen.
- Eine Sensibilisierungsaktion gegen die Benutzung von Plastiktüten. Zur Verfügung Stellung von wiederverwertbaren Tüten für Obst und Gemüse.

Aufgrund, dass diese Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich der Abfallvermeidung dienen;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds Y.Heuschen in seinen Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Interkommunalen INTRADEL ein Mandat zu erteilen um folgende Aktion durchzuführen:

- Eine Sensibilisierungsaktion gegen die Verschwendung von Lebensmitteln. Zur Verfügung Stellung von Hilfsmitteln zur Erkennung der verschiedenen Kältezonen im Kühlschrank umso die Lebensmittel besser zu lagern und somit der Verschwendung von Lebensmitteln vorzubeugen.
- Eine Sensibilisierungsaktion gegen die Benutzung von Plastiktüten. Zur Verfügung Stellung von wiederverwertbaren Tüten für Obst und Gemüse.

Artikel 2: Der Interkommunalen INTRADEL, gemäß Art. 20§2 des Erlasses, Mandat zu erteilen für die Einnahme der im Erlass vorgesehenen Zuschüsse, die im Rahmen der Organisation der vorerwähnten Vorbeugungskampagnen gewährt werden.

14. Generalversammlungen der Interkommunalen PUBLIFIN vom 21. Dezember 2017 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen PUBLIFIN vom 17. November 2017, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung am 21. Dezember 2017 um 18.00 Uhr und um 18.30 Uhr im Sozialsitz, rue Louvrex 95 in 4000 Lüttich einlädt;

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung steht:
Statutarische Abänderungen: Aufnahme des Artikels 56

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Vorschuss auf Zahlungsmittel
2. Strategischer Plan 2017 – 2019 – 1. Bewertung
3. Entscheidung zur Freisetzung der Jährlichen Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Dienstes über elektronische Netzwerke und der direkten Einzahlung des Produkts dieser Gebühr vom GRD an die Gesellschafter
4. Streichung der Gemeinde Uccle aus der Liste der Gesellschafter - Annahme

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen Herr Roger Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund, dass keine notwendigen und erforderlichen Zeichen der Erneuerung aus dem strategischen Plan hervorgehen;

Aufgrund, dass sich zwar vieles bewegt jedoch zu langsam und nicht deutlich genug;

Aufgrund, dass Investitionen in gewisse Geschäftsfelder in Frage gestellt werden wie beispielsweise Tageszeitungen;

Aufgrund, dass das Ratsmitglied Herr Marc Crützen den Eindruck hat, dass wiederum in anderen Geschäftsfeldern nicht ausreichend investiert wird, wie beispielsweise das Kabelfernsehen Voo, welches sich seiner Ansicht nach in einem desolaten Zustand befindet;

In Anbetracht dass der Schöffe Herr Roger Franssen ebenfalls die Investitionen im Unterhalt und im Ausbau des Gasnetzes gesichert haben möchte;

In Anbetracht, dass der Schöffe Herr Roger Franssen im Namen der Mehrheitsfraktion UNION die Ansicht vertritt, dass die Ausführung der Empfehlungen der Untersuchungskommission nicht weit genug umgesetzt wird;

In Anbetracht, dass das Ratsmitglied Herr Patrick Thevissen anmerkt, dass die Untersuchungskommission empfiehlt, die einkassierten Gelder, unter anderem, in den Sektorenausschüssen integral an Publifin zurückzuzahlen; dass jedoch eine Regelung getroffen und unterzeichnet wurde bei der man einen Teil der Gelder zurückzahlt. Herr Thevissen sieht dies daher als etwas scheinheilig an, auf der einen Seite zu bemängeln, dass die Empfehlungen der Kommission nicht ausreichend umgesetzt werden, und auf der anderen Seite sich mit einer Teilzahlung zu begnügen;

In Anbetracht, dass der Schöffe Herr Roger Franssen überhaupt nicht diesen Standpunkt vertritt, da die Gemeinde Lontzen sich schließlich seinerzeit gegen eine Fusion der A.L.G. mit TECTEO (heute Publifin) gerichtlich gewehrt und auch Teilerfolge erzielt hat;

In Anbetracht, dass der Bürgermeister Herr Alfred Lecerf mitteilt, dass der Vorschlag der Konvention mit Publifin zur Rückzahlung der Gelder von allen Mitgliedern der Sektorenausschüsse unterzeichnet worden ist (u.a. von Bürgermeister Herr Alfred Lecerf) und die Rückzahlungen begonnen haben, des Weiteren teilte der Bürgermeister mit, dass sobald der strafrechtliche Aspekt der Angelegenheit abgeschlossen ist, die restlichen erhaltenen Gelder, wie zugesagt, an die hiesigen Vereine gespendet werden;

Beschließt mit 17 Nein-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Artikel 1: Die Tagesordnung der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 21. Dezember 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: folgenden Punkt der ordentlichen Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 21. Dezember 2017 somit **abzulehnen:**
Strategischer Plan 2017-2019 – 1. Bewertung

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmann, M.Kelleter-Chaineux) und 9 Enthaltungen (O.Audenaerd, K.Cormann, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, W.Heeren, G.Renardy, M.Crutzen, Y.Heuschen):

Artikel 3 : folgenden Punkt der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 21. Dezember 2017 somit **zu genehmigen:**

Statutarische Abänderungen: Aufnahme des Artikels 56

Artikel 4: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 5: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen PUBLIFIN zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

15. Vereinbarung mit der Gemeinde Lontzen über die Bezuschussung des Projektes Nr. 3921/4292 „Gem. Lontzen – GS Herbsthal – Umbau alte Schule und Neubau des Toilettentraktes“ - Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 die Zusammenlegung und die Bezuschussung folgender Baumaßnahmen im Rahmen des Infrastrukturdekretes beantragt hat:

- Die Instandsetzung des renovierungsbedürftigen Bestandsgebäudes der alten Schule Herbesthal, sowie den Abriss und Neubau des angegliederten Toilettentraktes;
- Kosten Neubau Toilettentrakt: 210.160,00 EUR ohne MwSt.;
- Kosten Umbau „Alte Schule“ 461.184,37 EUR ohne MwSt.;
- Gesamtbudget inkl. MwSt. und Nebenkosten 796.244,74 EUR;

In Erwägung, dass die Regierung das beschriebene Infrastrukturvorhaben in den Infrastrukturplan der deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen und hierfür eine Zuschusssumme von 538.072,00 EUR (114.072,00 EUR + 424.000,00 EUR) vorgesehen hat;

Aufgrund, dass somit, unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Regierung der Gemeinde Lontzen einen maximalen Zuschuss von 538.072,00 EUR gewährt;

Aufgrund, dass die Gemeindeverwaltung am 13. Dezember 2017 per E-Mail den Entwurf zur Vereinbarung mit der Gemeinde Lontzen über die Bezuschussung des Projektes Nr. 3921/4292 „Gem. Lontzen – GS Herbesthal – Umbau alte Schule und Neubau des Toilettentraktes“ erhalten hat und die Genehmigung des Gemeinderates zu dieser Vereinbarung bis zum 21. Dezember 2017 beim Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden muss;

Nach Anhörung der Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmann,) 7 Nein-Stimmen (P.Thevissen, G.Renardy, J.Grommes, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 1 Enthaltungen (I.Schiffers):

Artikel 1: Die Vereinbarung mit der Gemeinde Lontzen über die Bezuschussung des Projektes Nr. 3921/4292 „Gem. Lontzen – GS Herbesthal – Umbau alte Schule und Neubau des Toilettentraktes“ zu genehmigen.

Artikel 2: Den Bürgermeister A.Lecerf und den Generaldirektor P.Neumann mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zu beauftragen.

Artikel 3: Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Beschluss des Gemeinderates zu übermitteln.

Artikel 4: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

16. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Yannick Heuschen (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

Auf der neuen Parzellierung Klosterstraße in Herbesthal, sind in der Planung Parkplätze vorgesehen worden. Diese sind auch deutlich mit einem „P“ gekennzeichnet. Nachdem jedoch die ersten Häuser gebaut wurden, muss man feststellen, dass 3 dieser Parkplätze unbrauchbar geworden sind, da diese wegen anliegenden Einfahrten frei bleiben müssen.

Was ist hier schiefgelaufen?

Sind hier Privatparkplätze auf öffentlichen Grund entstanden?

Wie gedenkt man, die für die Öffentlichkeit verloren gegangenen Parkplätze zu ersetzen?

Yannick Heuschen ist nicht zufrieden mit der Antwort, da der Eindruck entsteht, dass die Geschäftsordnung ausgereizt wird und so Zeit geschindet wird.

Antwort des Schöffen R.Franssen

Prinzipiell müssen pro Haus 2 Parkplätze pro Parzelle auf den Parzellen vorgesehen werden. Ebenso muss, wenn eine Garage errichtet und, was üblich ist aber keine Pflicht, eine Garageneinfahrt vorgesehen werden, diese befindet sich nicht obligatorisch an einer Stelle. Das kann dazu führen, dass an der Stelle der Einfahrt ein Parkplatz verloren geht. Um Ihre Frage präzise und adäquat beantworten zu können, müssen wir wissen, wo genau sich die 3 Parkplätze befinden. Diese Angaben hatte ich bis heute Abend nicht.

Jetzt wo wir die Information erhalten haben, werden wir die Akte überprüfen und feststellen ob und wo ein Problem besteht. Sie erhalten dann von uns eine schriftliche Antwort oder, wenn Sie es wünschen, eine mündliche Antwort auf der nächsten Versammlung des Gemeinderates.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Yannick Heuschen (Ecolo Fraktion) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

Auf der gleichen Parzellierung sind entlang der Straßen Bäume gepflanzt worden. Diese sind auch durch Böcke fixiert worden, jedoch nicht mit dem geeigneten Bindematerial. Sicherheitsgurte dienen dem Personenschutz und nicht der Baumbefestigung.

Ist dies bei der Abnahme nicht aufgefallen?

Vor allem bei den Eschen sind schon deutlich Einschnürungen zu erkennen, die den Bäumen schaden. Baumbefestigungen sollen dem Baum lediglich dabei helfen ordentlich anzuwurzeln und müssen folglich nach 2-3 Jahren entfernt werden.

Wann gedenkt man die Bäume von ihrem "Korsett" zu befreien?

Oder wartet man wie auf der Limburger Straße darauf, dass die Bäume sich ihrer Befestigung selbst entledigen, bis sie nur noch schäbig am Baum herumbaumelt?

Antwort des Schöffen R.Franssen

Gute Frage mit einem etwas lyrischem Finale! Bei der Abnahme ist dieses fachmännische Detail nicht aufgefallen. Wir gehen davon aus, dass Fachleute wissen, wie man Bäume fixiert und mit welchem Bindematerial. Selbstverständlich akzeptieren wir die Pertinenz Ihrer Bewertung und werden sie dem Unternehmen und Projektautor mitteilen mit der Bitte, das Notwendige zu unternehmen. Ebenfalls werden wir sie unserem Bauhofverantwortlichen, der gelernter Gärtner ist, mitteilen für andere Bäume und Standorte auf dem Territorium unserer Gemeinde.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**